

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976 Ausgegeben am 27. Jänner 1976 7. Stück

- 19. Verordnung:** Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotokaufmann
- 20. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist
- 21. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler
- 22. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler
- 23. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler
- 24. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann
- 25. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann
- 26. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann
- 27. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann
- 28. Verordnung:** Erlassung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent

19. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotokaufmann geändert wird

Artikel I

Die Verordnung vom 20. Mai 1975, BGBl. Nr. 334, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotokaufmann wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall im Fotohandel,
- b) Geräte- und Materialkunde,
- c) Foto- und Filmtechnik,
- d) Verkaufspraxis.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b, c und d genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.“

3. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.“

4. § 4 hat zu lauten:

„Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit ‚nichtgenügend‘ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit ‚nichtgenügend‘ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit ‚nichtgenügend‘ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit ‚nichtgenügend‘ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit ‚nichtgenügend‘ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

Staribacher

20. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall im Drogenhandel,
- b) Drogen- und Chemikalienkunde, Nomenklatur,
- c) Gesundheitspflege, Diätetik und Reformwarenkunde,
- d) Gift-, Arzneimittel- und Gesetzeskunde,
- e) Drogistenpraxis.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b bis e genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Botanik, Chemie und Farbwarenkunde,
- b) Gesundheits- und Ernährungslehre,
- c) Fotografie,
- d) Kaufmännisches Rechnen,
- e) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) bis e) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule (Drogistenfachklasse) gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

(5) Bei der praktischen Prüfung ist vom Prüfling eine Drogensammlung von 40 Drogen und ein Herbar mit 30 Heilpflanzen vorzulegen.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Botanik, Chemie und Farbwarenkunde	60 Minuten
Fotografie	60 Minuten
Gesundheits- und Ernährungslehre	60 Minuten
Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Geschäftsfall im Drogenhandel	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Botanik, Chemie und Farbwarenkunde“ sind drei Drogen und drei Chemikalien zu prüfen und eine Frage aus dem Gebiet der Farbwarenkunde zu beantworten. Es ist eine genaue Beschreibung der Waren, der Herkunft, der Lagerung und Verwendung sowie der Inhaltsstoffe zu geben.

(7) Im Gegenstand „Gesundheits- und Ernährungslehre“ ist eine Frage aus dem Gebiet der Somatologie, eine Frage über die Ernährung des Menschen und eine Frage aus der Reformwarenkunde zu beantworten.

(8) Im Gegenstand „Fotografie“ ist je eine Frage über Kameras, fotografisches Zubehör und Fotoverbrauchsmaterial zu beantworten.

(9) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Mischungsrechnungen zu umfassen.

(10) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten vorzusehen.

(11) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Drogenhandel“ ist ein praktischer Geschäftsfall aus dem Drogenhandel vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr umfaßt; weiters kann auch eine einfache Kalkulation berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 60 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn

der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Drogenhandel“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf die brancheneinschlägigen Vorschriften des Handels-, Steuer- und Gewerbes in ihrer praktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Im Gegenstand „Drogen- und Chemikalienkunde, Nomenklatur“ sind dem Prüfling je drei Drogen und Chemikalien vorzulegen. Es ist von der lateinischen und internationalen Nomenklatur auszugehen und insbesondere auf die Lagerung, Verwendung, Zubereitung, Etikettierung und Zusammensetzung Wert zu legen, wobei die wichtigsten Fachausdrücke zu berücksichtigen sind. Die Prüfung soll möglichst in Form eines Verkaufsgespräches erfolgen.

(7) Im Gegenstand „Gesundheitspflege, Diätetik und Reformwarenkunde“ ist von den handelsüblichen Sanitäts- und Reformwaren sowie den Waren der Gesundheitspflege und Körperpflege auszugehen. Wert ist auf eine zweckentsprechende Kundenberatung zu legen.

(8) Die Fragestellung im Gegenstand „Gift-, Arzneimittel- und Gesetzeskunde“ hat die einschlägigen Berufsvorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Verkehr und Verkauf von Giften, Drogen und Chemikalien, die Vorschriften über den Verkehr und Verkauf von Arzneimitteln und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, ferner die Vorschriften über den Verkehr und Verkauf von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln zu umfassen.

(9) Im Gegenstand „Drogistenpraxis“ hat die Fragestellung schwerpunktmäßig in der Kundenberatung auf Grund der warenkundlichen Kenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung, Wirkung und Verwendung der sonstigen zum drogistischen Sortiment gehörenden Waren zu liegen. Ferner ist auf warenbezogene wirtschaftsgeographische Fragen und Werbung Bedacht zu nehmen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit

„nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2, 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 3, 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fotokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drogist abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Drogen- und Chemikalienkunde“, „Gesundheitspflege, Diätetik, Reformwarenkunde“ und „Gift-, Arzneimittel- und Gesetzeskunde“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann oder Industriekaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Drogist abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Drogen- und Chemikalienkunde“, „Gesundheitspflege, Diätetik, Reformwarenkunde“, „Gift-, Arzneimittel- und Gesetzeskunde“ und „Drogistenpraxis“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drogist ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Oktober 1973, BGBl. Nr. 566, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

21. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall im Waffen- und Munitionshandel,
- b) Waffenkunde,
- c) Gesetzeskunde,
- d) Verkaufspraxis im Waffen- und Munitionshandel.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b bis d genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchfüh-

zung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Geschäftsfall im Waffen- und Munitionshandel	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Schlußrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten vorzunehmen.

(8) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Waffen- und Munitionshandel“ ist ein praktischer Geschäftsfall vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr umfaßt; weiters kann eine einfache Kalkulation berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 30 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Waffen- und Munitionshandel“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf die brancheneinschlägigen Vorschriften des Handels-,

Steuer- und Gewerberechtes in ihrer praktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Waffenkunde“ ist besonders auf die Kenntnis der Waffen, Munition, Schieß- und Sprengmittel Bedacht zu nehmen. Die Fragestellung kann sich ferner auf Grundzüge der Waffentechnik, der Waffensysteme und Beschußzeichen sowie auf die Berufsvorschriften erstrecken.

(7) Im Gegenstand „Gesetzeskunde“ ist besonders auf die verkaufsbezogenen Bestimmungen des Waffenrechtes und die Vorschriften über den Verkauf von Munition, Schieß- und Sprengmitteln Bedacht zu nehmen.

(8) Im Gegenstand „Verkaufspraxis im Waffen- und Munitionshandel“ ist in der Fragestellung auf Werbung und Kundenberatung sowie auf verkaufsbezogene rechtliche Bestimmungen (z. B. Preisauszeichnungsvorschriften) Bedacht zu nehmen und ein möglichst lebendiges Verkaufsgespräch zu führen. Zu den Gegenständen „Waffenkunde“ und „Gesetzeskunde“ ist eine möglichst enge Verbindung herzustellen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann oder Großhandelskaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Waffenkunde“ und „Gesetzeskunde“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann oder Industriekaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Waffenkunde“, „Gesetzeskunde“ und „Verkaufspraxis im Waffen- und Munitionshandel“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waffen- und Munitionshändler ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 623, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

22. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall im Musikalienhandel,
- b) Musikliteraturkunde,
- c) Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Musikalienhandel,
- d) Verkaufspraxis im Musikalienhandel.

Die Prüfung in den unter lit. a und b genannten Gegenständen erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. c und d genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Musikliteraturkunde	120 Minuten
Geschäftsfall im Musikalienhandel	90 Minuten
nicht überschreiten.	

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Schlußrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Musikliteraturkunde“ ist eine schriftliche Arbeit vorzulegen. Dem Prüfungswerber sind drei Themen zur Wahl zu stellen, und zwar:

- a) ein möglichst aktuelles Thema aus dem allgemeinen Musikleben aus der Sicht des österreichischen Musikalienhandels,
- b) aus der abendländischen Musikgeschichte,
- c) ein musikalienhändlerisches Fachthema.

(9) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Musikalienhandel“ ist ein praktischer Geschäftsfall vorzulegen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr berücksichtigt.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Musikalienhandel“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf die brancheneinschlägigen Vorschriften des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes sowie auf die buchhändlerische Verkehrs- und Verkaufsordnung in ihrer praktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Musikliteraturkunde“ ist von der schriftlichen Arbeit ausgehend auf die allgemeinen Grundzüge der Musikliteratur und Musikgeschichte, die musikalischen Grundbegriffe und die gegenwärtigen Musikströmungen Bedacht zu nehmen.

(7) Im Gegenstand „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Musikalienhandel“ hat die Fragestellung die Kenntnisse der wichtigsten Verlage und Verlagsprogramme, die Kenntnis des

Auslieferungs- und Kommissionsgeschäftes, des Großsortiments und die organisatorische Abwicklung des Bestellwesens zu berücksichtigen.

(8) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Verkaufspraxis im Musikalienhandel“ ist auf die Systematik der Musikliteratur, auf die bibliographische Ermittlung, auf Grundkenntnisse der Buch- und Musikalienherstellung, der Instrumentenkunde, auf Werbung, auf Kundenberatung möglichst in Form eines Verkaufsgespräches sowie auf die allgemeinen verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen und die einschlägigen Berufsvorschriften Bedacht zu nehmen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Musikliteraturkunde“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann oder Großhandelskaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Musikliteraturkunde“ und „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Musikalienhandel“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann oder Industriekaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Musikliteraturkunde“, „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Musikalienhandel“ und „Verkaufspraxis im Musikalienhandel“ zu umfassen.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Musikliteraturkunde“ zu umfassen.

(5) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 622, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

23. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall im Buchhandel,
- b) Literaturkunde,
- c) Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Buchhandel,
- d) Verkaufspraxis im Buchhandel.

Die Prüfung in den unter lit. a und b genannten Gegenständen erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. c und d genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Literaturkunde	120 Minuten
Geschäftsfall im Buchhandel	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Schlußrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Literaturkunde“ ist eine schriftliche Arbeit vorzusehen. Dem Prüfling sind drei Themen zur Wahl zu stellen, und zwar:

- a) ein möglichst aktuelles Thema aus der Welt der Literatur und des literarischen Geschehens unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen und anderen deutschsprachigen Literatur,
- b) aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich oder
- c) ein buchhändlerisches Fachthema.

(9) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Buchhandel“ ist ein praktischer Geschäftsfall vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr umfaßt.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 40 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall im Buchhandel“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf die brancheneinschlägigen Vorschriften des Handels-, Steuer- und Gewerberechtes sowie auf die buchhändlerische Verkehrs- und Verkaufsordnung in ihrer praktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Literaturkunde“ ist von der schriftlichen Arbeit ausgehend auf die allgemeinen Grundzüge der Literatur-, Kunst- und Kulturgeschichte, die literarischen Grundbegriffe und die gegenwärtigen Literaturströmungen Bedacht zu nehmen.

(7) Im Gegenstand „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Buchhandel“ hat die Fragestellung die Kenntnisse der wichtigsten Verlage und Verlagsprogramme, die Kenntnis des Auslieferungs- und Kommissionsgeschäftes, des Barsortiments und die organisatorische Abwicklung des Bestellwesens zu berücksichtigen.

(8) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Verkaufspraxis im Buchhandel“ ist auf die Systematik der Wissenschafts- und Literaturgruppen, auf die bibliographische Ermittlung, auf Grundkenntnisse der Buch- und Zeitschriftenherstellung, auf Werbung und Kundenberatung möglichst in Form eines Verkaufsgespräches sowie auf die allgemeinen verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen und die einschlägigen Berufsvorschriften Bedacht zu nehmen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Musikalienhändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Literaturkunde“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann oder Großhandelskaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Literaturkunde“ und „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Buchhandel“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bürokaufmann oder Industriekaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Literaturkunde“, „Bezugsquellen und Einkaufsmöglichkeiten im Buchhandel“ und „Verkaufspraxis im Buchhandel“ zu umfassen.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchhändler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Literaturkunde“ zu umfassen.

(5) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Buchhändler ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 617, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

24. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Einzelhandels-Geschäftsfall,
- b) Fachwarenkunde,
- c) Verkaufspraxis im Einzelhandel.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b und c genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Einzelhandels-Geschäftsfall	90 Minuten
nicht überschreiten.	

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Schlußrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Einzelhandels-Geschäftsfall“ ist ein praktischer Einzelhandels-Geschäftsfall vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr umfaßt; weiters kann eine einfache Kalkulation berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Einzelhandels-Geschäftsfall“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf die einzelhandelsbezogenen Vorschriften des Handels-, Steuer- und Gewerbe-rechtes in ihrer praktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Fachwarenkunde“ ist besonders auf die Warenkunde des Fachgebietes Bedacht zu nehmen, in dem der Prüfling seine Lehrzeit zurückgelegt hat. Ferner hat die Fragestellung auch warenbezogene wirtschaftsgeographische Fragen und die Berufsvorschriften des Fachgebietes zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Verkaufspraxis im Einzelhandel“ ist bei der Fragestellung auf Werbung und Kundenberatung, verkaufsbezogene rechtliche Bestimmungen (z. B. Preisauszeichnungsvorschriften) und gegebenenfalls auch auf Berufsvorschriften des Fachgebietes Bedacht zu nehmen und ein möglichst lebendiges Verkaufsgespräch zu führen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit

„nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Drogist, Fotokaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachwarenkunde“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Großhandelskaufmann oder Industriekaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Verkaufspraxis im Einzelhandel“ und „Einzelhandels-Geschäftsfall“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände

„Fachwarenkunde“, „Verkaufspraxis im Einzelhandel“ und „Einzelhandels-Geschäftsfall“ zu umfassen.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler oder Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachwarenkunde“ zu umfassen.

(5) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Einzelhandelskaufmann ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 23. Oktober 1973, BGBl. Nr. 567, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

25. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Großhandels-Geschäftsfall,
- b) Fachwarenkunde,
- c) Ein- und Verkaufspraxis im Großhandel.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b und c genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Großhandels-Geschäftsfall	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen und Schlußrechnungen zu umfassen. Ferner können Zinsenrechnungen sowie Devisen- und Valutenrechnungen berücksichtigt werden.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind zehn Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten sowie eine Abschlußtafel vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Großhandels-Geschäftsfall“ ist ein praktischer Großhandels-Geschäftsfall vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr und Zahlungsverkehr umfaßt; weiters können eine einfache Kalkulation und einfache Buchungsfälle berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Großhandels-Geschäftsfall“ ist von der schriftlichen Arbeit auszugehen und insbesondere auf die großhandelsbezogenen Vorschriften des Handels-, Steuer- und Gewerbe-rechtes in ihrer betriebspraktischen Anwendung und Auswirkung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Fachwarenkunde“ ist besonders auf die Warenkunde des Fachgebietes Bedacht zu nehmen, in dem der Prüfling seine Lehrzeit zurückgelegt hat. Ferner hat die Fragestellung auch warenbezogene wirtschaftsgeographische Fragen und die Berufsvorschriften des Fachgebietes zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Ein- und Verkaufspraxis im Großhandel“ ist bei der Fragestellung auf Einkaufsmöglichkeiten des Fachbereiches, Sortimentserstellung, Absatzwerbung und Kundenbetreuung Bedacht zu nehmen. Die ein- und verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen und gegebenenfalls Berufsvorschriften des Fachbereiches sind zu berücksichtigen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit

„nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Industriekaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Ein- und Verkaufspraxis im Großhandel“ und „Großhandels-Geschäftsfall“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Fachwarenkunde“, „Ein- und Verkaufspraxis im Großhandel“ und „Großhandels-Geschäftsfall“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler oder Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Ein- und Verkaufspraxis im Großhandel“ und „Großhandels-Geschäftsfall“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Großhandelskaufmann ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Oktober 1973, BGBl. Nr. 565, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

26. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall,
- b) Betriebsorganisation,
- c) Branchenbezogene Warenkunde.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In den unter lit. b und c genannten Gegenständen erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Geschäftsfall	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen, Schlußrechnungen, Zinsen-, Devisen- und Valutenrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten sowie eine Abschlußtabelle vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Geschäftsfall“ ist ein praktischer Geschäftsfall vorzusehen, der die Bereiche Schriftverkehr (Import und Export), Fakturieren und Zahlungsverkehr einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Buchungen umfaßt; weiters kann eine einfache Kalkulation berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf das Verkehrswesen, die Transporttarife, das Zollwesen, den Kreditverkehr und das Versicherungswesen, Handels-, Steuer- und Gewerbe-recht in der betriebspraktischen Anwendung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Betriebsorganisation“ ist insbesondere auf die branchenbezogenen Organisationsmöglichkeiten und -mittel, Einsatzmöglichkeiten von Büromaschinen sowie die Verwendung organisatorischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

(7) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Branchenbezogene Warenkunde“ ist besonders auf Rohstoffe, Fertigprodukte, deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten Bedacht zu nehmen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem oder zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden Gegenstände zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in drei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 4 und 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen der Abs. 5 und 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Großhandelskaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Betriebsorganisation“ und „Geschäftsfall“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Branchenbezogene Warenkunde“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler oder Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Betriebsorganisation“ und „Geschäftsfall“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Industriekaufmann ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Oktober 1973, BGBl. Nr. 564, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

27. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall,
- b) Büroorganisation.

Die Prüfung in dem unter lit. a genannten Gegenstand erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind. In dem unter lit. b genannten Gegenstand erfolgt die Prüfung mündlich.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Geschäftsfall	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen, Schlußrechnungen, Zinsen-, Devisen- und Valutenrechnungen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind Buchungen von Geschäftsfällen auf T-Konten sowie eine Abschlußtabelle vorzusehen.

(8) Im Gegenstand „Geschäftsfall“ ist ein praktischer Geschäftsfall vorzusehen, der die

Bereiche Schriftverkehr, Fakturieren und Zahlungsverkehr einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Buchungen umfaßt; weiters kann eine einfache Kalkulation berücksichtigt werden.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 20 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Im Gegenstand „Geschäftsfall“ ist ausgehend von der schriftlichen Arbeit insbesondere auf das Verkehrswesen und Versicherungswesen, Handels-, Steuer- und Gewerbebereich in der betriebspraktischen Anwendung Bedacht zu nehmen.

(6) Bei der Fragestellung im Gegenstand „Büroorganisation“ ist insbesondere auf die branchenbezogenen Organisationsmöglichkeiten und -mittel, Einsatzmöglichkeiten von Büromaschinen sowie die Verwendung organisatorischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in den zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit

„nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen des Abs. 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann, Musikalienhändler oder Waffen- und Munitionshändler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Büroorganisation“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler oder Kunsthändler kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Büroorganisation“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 2 und 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bürokaufmann ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 19. Oktober 1973, BGBl. Nr. 563, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher

28. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. Jänner 1976, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent erlassen wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 1. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Geschäftsfall Beherbergung,
- b) Fachkunde Gastronomie.

Die Prüfung in den unter lit. a und b genannten Gegenständen erfolgt schriftlich und mündlich, wobei die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten sind.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Kaufmännisches Rechnen,
- b) Buchhaltung.

Die Prüfung in den Gegenständen a) und b) erfolgt schriftlich.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 nachgewiesen hat.

Durchführung des schriftlichen Teiles

§ 2. (1) Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Für die Beaufsichtigung und Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Durchführung des schriftlichen Teiles der Lehrabschlußprüfung kann die Lehrlingsstelle eine geeignete Person vorschlagen. Falls keines der Mitglieder der Prüfungskommission widersprochen hat, gilt diese Person als Aufsichtsorgan bestellt.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil hat zeitlich vor dem mündlichen Prüfungsteil zu liegen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben, deren Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen haben, sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung nach Gegenständen getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Dauer der schriftlichen Arbeiten soll in den Gegenständen

Kaufmännisches Rechnen	60 Minuten
Buchhaltung	60 Minuten
Geschäftsfall Beherbergung	90 Minuten
Fachkunde Gastronomie	90 Minuten

nicht überschreiten.

(6) Im Gegenstand „Kaufmännisches Rechnen“ haben die Prüfungsaufgaben hauptsächlich Prozentrechnungen, Fremdwährungsrechnungen und Kalkulationen zu umfassen.

(7) Im Gegenstand „Buchhaltung“ sind höchstens fünf Buchungen unter Anwendung des einschlägigen Kontenrahmens durchzuführen.

(8) Im Gegenstand „Geschäftsfall Beherbergung“ sind die Wechselbeziehungen zwischen Beherbergungsbetrieb und Reisebüro sowie Beherbergungsbetrieb und Gast einzubeziehen.

(9) Im Gegenstand „Fachkunde Gastronomie“ ist ein praktischer Fall vorzusehen, in welchem nach Wahl der Prüfungskommission Fertigkeiten und Kenntnisse aus folgenden Bereichen nachzuweisen sind:

Gestaltung der Speisen- und Getränkearten, Waren- und Getränkeeinkauf,

Zusammenstellung von Menüs aller Art einschließlich Kalkulation und Abrechnung,

Erstellung von Vorschlägen zu Veranstaltungen.

Durchführung des mündlichen Teiles

§ 3. (1) Der mündliche Prüfungsteil ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Die Gesamtzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden, soll fünf nicht übersteigen.

(2) Die Reihenfolge der Prüfer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Die Fragestellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Gegenstand und Prüfling 15 Minuten nicht übersteigen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung — auch unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit — des Prüflings sonst nicht möglich erscheint.

(5) Bei der Fragestellung in den Gegenständen „Geschäftsfall Beherbergung“ und „Fachkunde Gastronomie“ ist von der schriftlichen Arbeit auszugehen.

Wiederholungsprüfung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurde.

(2) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung mit „nicht-

genügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(3) Wurde die Leistung des Prüflings in den zwei Gegenständen der theoretischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die theoretische Prüfung zu beschränken.

(4) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf den betreffenden Gegenstand zu beschränken.

(5) Wurde die Leistung des Prüflings in den zwei Gegenständen der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die praktische Prüfung zu beschränken.

(6) Wurde die Leistung des Prüflings in einem Gegenstand der theoretischen Prüfung und in einem Gegenstand der praktischen Prüfung mit „nichtgenügend“ bewertet, ist die Wiederholungsprüfung auf die betreffenden zwei Gegenstände zu beschränken.

(7) In allen übrigen Fällen ist die gesamte Lehrabschlußprüfung zu wiederholen.

(8) In den Fällen der Abs. 2 bis 6 hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen eine Wiederholungsprüfung zuzulassen, die frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung zu liegen hat.

(9) In den Fällen des Abs. 7 darf die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kellner oder Koch kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Geschäftsfall Beherbergung“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 1 bis 3 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 6. (1) Auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent ist im übrigen die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1976 in Kraft.

(3) Die Verordnung vom 15. November 1973, BGBl. Nr. 619, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Staribacher